



**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: 0512/508
Klappe: 2208

Fax: 0512/508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Präs. II/EU-Recht-645/133

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Innsbruck, 12.09.1996

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58-GE/19-96
Datum:	20. SEP. 1996
Verf. d. d.	23. Sep. 1996

Handwritten: Of Dr. Kaye

Betreff: Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zl. 52.015/25-2/96 vom 25. Juli 1996

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 17. September 1996 zum übersandten Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes folgende Stellungnahme ab:

I.

Allgemeines

1. Tirol spricht sich im Hinblick auf die mit dem Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen der öffentlichen Krankenanstalten in Tirol mit mindestens 200 Millionen Schilling gegen den Entwurf aus.

Diese finanziellen Mehrbelastungen entstehen insbesondere durch die Anrechnung der Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit - auch wenn tatsächlich keine Arbeit geleistet wird -, durch die Überstundenregelung, durch die Begrenzung der verlängerten Dienste und durch die fachärztliche Anwesenheitspflicht in den in Fachabteilungen gegliederten Krankenanstalten. Der vom Bund zur Begutachtung ausgesandte Entwurf einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz des Bundes enthält erstmals eine eindeutige

Regelung bezüglich der bisher rechtlich umstrittenen Frage der dauernden fachärztlichen Anwesenheit und sieht das Erfordernis einer dauernden fachärztlichen Anwesenheit jedenfalls in den Fächern Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheilkunde, Anästhesie und Intensivpflege, Unfallchirurgie und Neurochirurgie vor. Von dieser Anwesenheitsregelung werden insbesondere die kleineren allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten betroffen sein. Damit wird zweifellos ein Druck ausgeübt, kleinere Krankenanstalten bzw. kleinere Abteilungen in Krankenanstalten zu schließen, was auf Grund der topographischen Situation im Land Tirol zu Schwierigkeiten in der medizinischen Versorgung führen wird.

Der Entwurf steht auch im Widerspruch zu dem zwischen den Finanzausgleichspartnern vereinbarten Konsultationsmechanismus.

Eine Zustimmung Tirols kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen gänzlich oder zumindest in erheblichem Ausmaß vom Bund getragen werden.

2. Tirol spricht sich auch mit Entschiedenheit dagegen aus, daß der Bund durch die Verfassungsbestimmung des § 5 in die Dienstrechtskompetenz der Länder eingreift.

II.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Die Arbeitszeit wird als die Zeit vom Dienstantritt bis zum Dienstende ohne die Ruhepausen definiert. Daraus folgt, daß entgegen der EU-Richtlinie 93/104/EG ein Bereitschaftsdienst (Arbeitsbereitschaft) zur Gänze in die Arbeitszeit eingerechnet wird. Zur Gänze eingerechnet werden sollte nach ha. Auffassung aber nur die während des Bereitschaftsdienstes tatsächlich geleistete Arbeit am bzw. für den Patienten.

Es ist auch völlig unklar, ob der Rufbereitschaftsdienst, also jener Dienst, bei dem sich im Unterschied zum Bereitschaftsdienst der diensthabende Arzt außerhalb der Krankenanstalt,

jedoch in deren Nähe arbeitsbereit hält, in der vorliegenden Arbeitszeitregelung enthalten ist oder nicht. Diesbezüglich müßte jedenfalls eine eindeutige Klarstellung erfolgen, wobei die Zeit der Rufbereitschaft keinesfalls als Arbeitszeit gewertet werden darf.

Zu § 3:

§ 3 berücksichtigt nicht die Tätigkeiten der Dienstnehmer außerhalb von Krankenanstalten. Die dafür aufgewendete Zeit ist von der Arbeitszeitregelung nicht erfaßt. Dies scheint im Hinblick auf den Schutzzweck des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes bedenklich.

Ebenso müßte dafür gesorgt werden, daß die Arbeitszeiten von Dienstnehmern, die an mehreren Krankenanstalten beschäftigt sind, als eine Arbeitszeit gelten.

Zu § 4:

Die Zulassung von verlängerten Diensten sollte generell für zulässig erklärt und nicht von einer Betriebsvereinbarung abhängig gemacht werden.

Die Bestimmung des Abs. 7, wonach verlängerte Dienste ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr von Ärzten/Ärztinnen geleistet werden dürfen, sollte entfallen, um auch in Zukunft die Möglichkeit von verlängerten Diensten etwa im Bereich des Labor-Dienstes zu ermöglichen.

Zu § 5:

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Problematik wird auf die Ausführung oben zu Punkt I.2 verwiesen. Sollte trotzdem der Bund diese Bestimmung aufrechterhalten, dann sollte im Abs. 1 der Durchrechnungszeitraum in Wochen ausgedrückt und auf 13 Wochen verlängert werden.

Zu § 13:

Diese Bestimmung erscheint bedenklich, als sie geradezu im Widerspruch zum in der EntschlieÙung des Nationalrates Nr. E2/XIX zum Ausdruck gebrachten Ziel dieses Gesetzes steht, eine

einheitliche Arbeitszeitregelung für alle in Krankenanstalten Beschäftigten zu schaffen. Durch das Aufrechterhalten der unterschiedlichsten günstigeren Regelungen wird seitens der Verwaltungen der Krankenanstalten geradezu ein Chaos im Vollzug befürchtet.

Es sollte daher überlegt werden, ob diese Bestimmung angesichts der befürchteten Problematik im Vollzug aufrechterhalten werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Arnold